

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

80. Stück, 31.10.1936

# Gesehblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1936.) 80. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.
- Nr. 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

#### Nr. 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der An-

wärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921 wird zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes bestimmt:

Vermessungskandidaten (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. April 1921), die Zeugnisse über die an einer deutschen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplomvermessungs- und Kulturingenieur beigebracht oder eine nach Ansicht des Prüfungsausschusses gleichwertige Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, führen die Dienstbezeichnung „Vermessungsreferendar“. Nach bestandener Prüfung und erfolgter Beeidigung (§ 11 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 6. April 1921) führt der Vermessungsreferendar die Dienstbezeichnung „Vermessungsassessor“.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

### Nr. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den

Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, wird wie folgt geändert:

In § 5 Ziffer 6 werden der zweite, dritte und vierte (letzte) Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Alle zur Schiffs- oder Floßmannschaft gehörenden erwerbstätigen Personen müssen mit einem Arbeitsbuche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versehen sein. Das Arbeitsbuch muß den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.“

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

XIII. Band (Jahrgang 1936) November 1936, S. 529.

Inhalt:

Nr. 183. Gesetz über die Bekanntmachung des Inhalts der Abgaben vom 13. November 1936 über die Abgabenpflicht.

Nr. 185.

Gesetz über die Bekanntmachung des Inhalts der Abgaben vom 13. November 1936 über die Abgabenpflicht.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Wohnverordnungsgebieten vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 650) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1936 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Das Wohnverordnungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Wohnverordnungsgebieten vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird aufgehoben.

Verträge auf dem Wege des Handels zu beschaffen, jedoch  
 Abhängigkeit von der Leistung der Waren zu vermeiden.  
 In § 2 Ziffer 6 werden die zweite Hälfte und dritte  
 (letzte) Satz beibehalten und durch folgende ersetzt:  
 „Alle zur Schiffe oder Flugmannschaft gehörigen  
 Erwerbstätigen Personen müssen mit einem Arbeitsbuch  
 nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen versehen  
 sein. Das Arbeitsbuch muß den zutreffenden Behörden  
 oder Stellen auf ihr Verlangen vorgelegt werden  
 und jede nachträgliche Veränderung des Inhalts  
 nach Feststellung durch die Behörden strafbar sein.  
 Die nach § 2 Ziffer 6 vorgesehene Dienstbezeichnung  
 „Staatsminister“ ist durch die Dienstbezeichnung  
 „Staatsminister“ zu ersetzen.“

Oldenburg, den 29. Oktober 1930

Staatsminister  
F. v. ...

Nr. 164

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Be-  
 stimmungen vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche An-  
 ordnungen für den Verkehr auf dem Lande (Jagd-Karte) und Jagd-  
 Anordnungen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1930

Die Bestimmungen des Staatsministeriums vom  
 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den

